

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Renate Ackermann, Thomas Gehring**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 22.02.2011

### Qualifizierte Schulbegleitung für behinderte Schülerinnen und Schüler

Schüler mit einem hohen Förderbedarf bzw. einer stark ausgeprägten Behinderung, die eine Betreuung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen erforderlich macht, bedürfen einer individuellen Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe, um eine aktive Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich wird die Einzelintegration in der Regelschule einen weiteren Ausbau des Systems der Schulbegleitung erfordern. Der umfangreiche und komplexe Förderbedarf macht eine Begleitung durch fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal erforderlich. Hierfür sind allgemeingültige Mindeststandards für die Qualifikation und Vergütung der Schulbegleiter notwendig.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele Schulbegleiter werden aktuell durch die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger finanziert? Wie teilen sich diese Schulbegleiter auf die verschiedenen Förderbereiche und Schulformen auf? Warum gibt es keine nach Förderschwerpunkten differenzierte amtliche Statistik der Schulbegleitung?
2. Welche Standards gibt es für die fachspezifische Qualifikation der Schulbegleiter? Hält die Staatsregierung einen verpflichtenden Orientierungskurs zur Vorbereitung und Einarbeitung neuer Schulbegleiter für erforderlich? Wie beurteilt die Staatsregierung das von der Landesregierung in Thüringen beschlossene verpflichtende Curriculum für die zusätzliche Qualifikation von Schulbegleitern?
3. Hält die Staatsregierung im Zuge der Umsetzung der Inklusion an der Regelschule einen deutlichen Ausbau des Systems der Schulbegleitung für notwendig? Sollte die Schulbegleitung im Kontext der Inklusion zu einem neuen Berufsbild weiterentwickelt werden? Wie kann eine angemessene Vergütung für eine qualifizierte Schulbegleitung sichergestellt werden?
4. Sollte die Zuständigkeit für die Schulbegleitung im Zuge des inklusiven Umbaus des Bildungssystems vom StMAS auf das Ministerium für Unterricht und Kultus wechseln? Welche Probleme resultieren aus der unter-

schiedlichen Zuständigkeit der örtlichen (autistische Kinder) und überörtlichen Sozialhilfeträger bei der Finanzierung der Schulbegleitung? Was sind die inhaltlichen Eckpunkte der Vereinbarung zwischen Kultusministerium und Bezirken in Sachen Schulbegleitung?

5. Gibt es mit den Trägern und Anbietern der Schulbegleitung eine für alle Beteiligten tragfähige Leistungsvereinbarung? Warum sollen entgegen der bisherigen Praxis zukünftig in der Regel nur angelernte Hilfskräfte als Schulbegleiter eingesetzt werden? Erfordert angesichts des umfangreichen und komplexen Förderbedarfs der betroffenen Schüler eine adäquate Schulbegleitung nicht den Einsatz erfahrener und fachlich qualifizierter Kräfte?
6. Warum werden bei der Vergütung der Schulbegleiter nur die tatsächlich geleisteten Stunden und keine Urlaubs-, Krankheits- und Feiertage berücksichtigt? Warum müssen die Arbeitgeber gegenüber den Schulbegleitern in Vorkasse gehen? Wie können zukünftig Teamgespräche, Verfügungszeiten, Fortbildungszeiten, Überstunden, Krankheitsausfälle und eine angemessene Verwaltungs- und Sachkostenpauschale in der Finanzierung der Schulbegleitung angemessen berücksichtigt werden?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie und Frauen**  
vom 18.04.2011

Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Renate Ackermann und Thomas Gehring haben wir den Verband der bayerischen Bezirke sowie das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) eingeschaltet. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen beantworte ich die Schriftliche Anfrage wie folgt (aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend für Begleitpersonen in allgemeinen Schulen und Förderschulen einheitlich der Begriff „Schulbegleiter“ verwendet):

Zu 1.:

Bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch Schulbegleiter handelt es sich im Bereich der Sozialhilfe (SGB XII) um eine ambulante Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Für deren Finanzierung sind seit Bündelung der Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen zum 1. Januar 2008 ausschließlich die Bezirke als überörtliche Sozialhilfeträger zuständig. Die Kosten für die nach dem SGB XII bewilligten Schulbegleiter tragen demzufolge ausschließlich die Bezirke. Bei den örtlichen Sozialhilfeträgern fallen hierfür keine Ausgaben mehr an.

Eine Erhebung von Daten zu Schulbegleitern ist in §§ 121–129 SGB XII (Rechtsgrundlagen der Sozialhilfestatistiken) nicht vorgesehen. Insofern können der amtlichen Statistik weder Angaben zur Anzahl der eingesetzten Schulbegleiter

noch zu deren Einsatzbereiche entnommen werden. Aufgrund einer Erhebung des Verbandes der bayerischen Bezirke können dazu jedoch folgende Angaben gemacht werden:

Bezirk	Schulbegleiter			Zeitlicher Bezug/Stand
	insges.	davon	in	
Oberbayern	475	357	Förderschulen	Januar 2011
		118	Regelschulen	
Niederbayern	274	33	Regelschulen	Schuljahr 2010/2011
		63	Schulen für Körperbehinderte	
		178	Schulen für geistig- und mehrfachbehinderte Kinder	
Oberpfalz	182	ca. 20 %	Regelschulen	Februar 2011
		ca. 80 %	Förderschulen	
Oberfranken	187	derzeit dazu noch keine Angaben möglich		2009
Mittelfranken	208	derzeit dazu noch keine Angaben möglich		Februar 2011
Unterfranken	241	97	Regelschulen	Januar 2011
		144	Förderschulen	
Schwaben	225	103	Regelschulen	Januar 2011
		122	Förderschulen	
<b>Summe</b>	<b>1.792</b>			

Zu 2.:

Schulbegleiter haben die Aufgabe, unterstützende Hilfeleistungen zu erbringen, die die Schülerin/der Schüler benötigt, um die Schule zu besuchen. Sie tragen dazu bei, Defizite im pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich auszugleichen, sind jedoch nicht pädagogisch tätig.

Die Qualifikation bzw. berufliche Vorbildung der Schulbegleiter hängt vom individuellen Hilfebedarf der Schülerin/des Schülers ab. Zum Einsatz kommen Fachkräfte, qualifizierte Hilfskräfte und sonstige Hilfskräfte sowie Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, und (noch) Zivildienstleistende. Als Schulbegleiter sind beispielsweise Sozialpädagogen/-pädagoginnen, Erzieher/-innen, Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Kinderpfleger/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen sowie Personen ohne pädagogische Ausbildung tätig.

Aus Sicht der Staatsregierung kann ein Orientierungskurs für Schulbegleiter nach dem Modell Thüringens ein sinnvolles Instrument zur Information der Schulbegleiter sein, er ist aber nicht zwingend erforderlich. Die Einweisung der Schulbegleiter in Bayern erfolgt entsprechend der jeweiligen konkreten Situation und bezogen auf den individuellen Hilfebedarf des jeweils zu betreuenden Kindes. Die einzelfallorientierte Vorbereitung der Schulbegleiter durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste der Förderschulen (die sich

hierbei mit den Erziehungsberechtigten abstimmen) kann den konkreten Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls und somit dem Kindeswohl am besten gerecht werden.

Zu 3.:

Vor Einsatz eines Schulbegleiters ist in jedem Einzelfall festzustellen, ob ein Eingliederungsbedarf besteht und ob dieser durch einen Schulbegleiter gedeckt werden kann. Dieses sozialhilferechtliche Bedarfsdeckungsprinzip wurde auch nicht durch die UN-Behindertenrechtskonvention außer Kraft gesetzt. Da jedoch aufgrund der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erwarten ist, dass künftig mehr Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die allgemeine Schule besuchen werden, ist auch ein höherer Bedarf an Schulbegleitern nicht ausgeschlossen. Die Weiterentwicklung der Schulbegleitung hin zu einem neuen Berufsbild ist damit jedoch nicht zwingend verbunden; sie ist aus Sicht der Staatsregierung auch nicht erforderlich.

Die Höhe der Vergütung ist von der notwendigen Qualifikation des Schulbegleiters abhängig. Soweit Schulbegleiter besondere Qualifikationen aufweisen müssen, um den sozialhilferechtlichen Bedarf abzudecken, schlägt sich dies auch in der Vergütung nieder.

Die Anstellung eines Schulbegleiters erfolgt nicht durch den Bezirk, sondern durch einen privaten Schulträger, einen

Dienst oder durch die Sorgeberechtigten. Der Bezirk erstattet die anfallenden Kosten entsprechend der zuvor getroffenen Vereinbarung.

Die Finanzierung der Schulbegleiter erfolgt auf Basis von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Bezirk und Leistungsanbietern nach § 75 SGB XII, über Dienstleistungsverträge mit Leistungserbringern oder über Einzelverträge des Schulbegleiters mit Sorgeberechtigten.

Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind in einzelnen Bezirken abgeschlossen, in anderen steht der Abschluss unmittelbar bevor. Soweit Schulbegleiter von Eltern angestellt werden, bestehen Anlehnungen an den TVöD, Förderschulen sind an ihre Tarife gebunden.

Für die Festsetzung der Kostenerstattung für Schulbegleiter sind die Bezirke in eigener Verantwortung zuständig. Eine Einflussnahme des Staates auf diese Festsetzung ist nicht vorgesehen. Der Staat kann nur im Rahmen der Rechtsaufsicht (im Nachhinein) rechtswidrige Vereinbarungen beanstanden.

Zu 4.:

Die Schulbegleiter erfüllen einen sozialhilferechtlichen Hilfebedarf. Es erscheint nicht sinnvoll, einen Teilbereich der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe aus der Zuständigkeit des StMAS herauszulösen und auf das StMUK zu übertragen. Gleichwohl besteht im Hinblick auf den Einsatz von Schulbegleitern eine enge Kooperation zwischen den für die Eingliederungshilfe zuständigen Bezirken, dem StMUK und den Schulen.

Die vom Verband der bayerischen Bezirke und dem StMUK erarbeiteten Gemeinsamen Empfehlungen über den Einsatz von Schulbegleitern an Förderschulen sowie Grund- und Hauptschulen enthalten schul- und sozialrechtliche Grundlagen für deren Einsatz. Regelungsinhalte sind u. a.: Aufgaben der Schulbegleiter, Verfahren zur Antragstellung beim Bezirk auf Kostenübernahme für einen Schulbegleiter, Verfahren zu Auswahl und Bestellung eines Schulbegleiters. Bestandteil der gemeinsamen Empfehlungen für Grund- und Hauptschulen ist auch ein Formblatt, in dem die Schulen den

konkreten Unterstützungsbedarf des jeweiligen Kindes benennen können.

Ein Zuständigkeitskonflikt zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern dürfte es im Bereich der Eingliederungshilfe seit Bündelung der Zuständigkeit auf der Ebene der Bezirke – wie in Antwort zu Frage 1 bereits erläutert – nicht mehr geben.

Zu 5.:

Insoweit darf auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen werden. Zusammenfassend ist Folgendes festzustellen:

Je nach Ausprägung und Schweregrad der Behinderung ergibt sich ein jeweils individueller, sozialhilferechtlich relevanter Hilfebedarf, der vom Schulbegleiter abzudecken ist. Dementsprechend hängt die Qualifikation bzw. berufliche Vorbildung des Schulbegleiters vom Hilfebedarf der Schülerin/des Schülers ab. An diesem Grundprinzip der Leistungsgewährung hat sich nichts geändert. Insofern kamen bereits in der Vergangenheit und kommen auch gegenwärtig sowohl Fach- wie Hilfskräfte als Schulbegleiter zum Einsatz. Eine Änderung der bisherigen Praxis – wie in der Frage unterstellt – ist nicht erkennbar.

Zu 6.:

Der Fachausschuss für Soziales des Verbandes der bayerischen Bezirke hat am 21. April 2010 Eckpunkte für Hilfen zur Schulbegleitung beschlossen. Darin ist unter anderem festgelegt, dass die Kalkulationen drei Prozent der Nettoarbeitszeit für Krankheitszeiten des Schulbegleiters beinhalten und dass Fortbildungszeiten in begründeten Ausnahmefällen jährlich bis zu drei Tage berücksichtigt werden können. Verfügungszeiten, Teamgespräche etc. sind in den Entgeltsätzen bereits enthalten. Für Sachkosten, Verwaltung und Organisation können bis zu acht Prozent der Personalkosten hinzugerechnet werden. Im Übrigen können die Bezirke von diesen Eckpunkten abweichen und bezogen auf den Einzelfall Sonderregelungen treffen.